

Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags

der Care24 PflegeService gGmbH

künftig neu:

Care24 Soziale Dienste gGmbH

mit dem Sitz in Düsseldorf

Bescheinigung nach § 54 Abs.2 S.1 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Care24 PflegeService gGmbH, künftig neu: Care24 Soziale Dienste gGmbH mit dem Sitz in Düsseldorf mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 10.10.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Düsseldorf, den 10.10.2018

(L.S.) gez.: Christian Cramer

Notar

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Care24 Soziale Dienste gGmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß dem Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EstG anerkannten Zwecke – Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien – EstR-. Zweck des Unternehmens ist die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere die Schaffung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen zur Pflege und Betreuung kranker und/oder behinderter Menschen, vorrangig von HIV-Infizierten und Aids-Kranken sowie die Schaffung dazu dienlicher Einrichtungen (z. B. Wohnprojekte).
- (2) Die Gesellschaft darf ähnliche Tätigkeiten ausüben und andere Unternehmen erwerben.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a Mittelverwendung

- (1) Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke der Gesellschaft gemäß § 2 dieses Vertrages verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Aus-

scheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

- (2) Die Gesellschaft darf keiner Person Tätigkeiten vergüten, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das Vermögen ist zu verwenden für die Mitgliedsorganisation des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die im Aids-Bereich arbeitet. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
DM 50.000,--.
(i.W.: fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Einlagen
Aidshilfe Düsseldorf e. V. DM 50.000,--.

Die Stammeinlage wird erbracht in der Weise, daß der gemäß Spaltungsbeschuß vom 13.07.1996 – UR. Nr. 961/96 des amtierenden Notars – aus dem Verein ausgegliederte Betriebsteil auf die neu gegründete GmbH übertragen wird. Soweit der Wert des eingebrachten Vermögens den Wert der Stammeinlage von DM 50.000,-- übersteigt, wird der überschießende Betrag auf ein Darlehnskonto des Gesellschafters gutgeschrieben.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere dessen Übertragung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, hiervon ausgenommen ist die Veräußerung des Geschäftsanteiles an einen Mitgesellschafter.

§ 6 Gesellschaftsdauer – Kündigung

Die Gesellschaft ist unbefristet und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. In diesem Fall scheidet der kündigende Gesellschafter oder der Erbe eines Gesellschafters aus der Gesellschaft aus.

Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft alleine.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen.
- (2) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Im Innenverhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft und zum Geschäftsführer darf die Befreiung von § 181 nur erteilt werden, in Bezug auf Geschäfte mit der Aids-Hilfe Düsseldorf e.V. und ihren Zweckbetrieben, wenn der Geschäftsführer der Care24 Soziale Dienste gGmbH auch Geschäftsführer oder Vorstand der Aids-Hilfe Düsseldorf e.V. und/oder dessen Zweckbetrieb ist.
- (4) Die Befugnis des oder der Geschäftsführer im Innenverhältnis werden durch eine Geschäftsführerordnung geregelt, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird. Die Geschäftsführung hat darauf hinzuwirken, daß die gesellschaftlichen Tätigkeiten den Charakter der gemeinnützigen Gesellschaft - § 2 Abs. (3) – nicht beeinträchtigen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

Für die Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlungen und die Beschlußfassung in Gesellschafterversammlungen gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere die Aufgabe, bis zum 15. Dezember eines Jahres den Haushalts- und Stellenplan, der von der Geschäftsführung bis zum 15. November des Jahres vorzulegen ist, zu genehmigen.

§ 9 Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustverwendung

Der Jahresabschluß ist innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist vorzunehmen.

Über die Verwendung von Gewinn und Verlust beschließt die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter. Dabei sind die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 11 Kosten, Steuern

Die mit dieser Urkunde und ihrem Vollzug verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu ca. DM 4.000,--.

§ 12 Leistungsverkehr

- (1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftern und diesen nahestehenden Personen andererseits ist nach steuerlichen Gesichtspunkten marktgerecht abzurechnen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze sind die zu Unrecht begünstigten Personen verpflichtet, den ihnen steuerlich unrechtmäßig zugewandten Vorteil zurück zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Die Gesellschaft hat solche Ansprüche zu aktivieren.